



Protokollauszug vom

25.08.2021

Departement Bau / Baupolizeiamt:

Korrigendum zu SR.21.475-1: Totalrevision der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau, externe Erlasssammlung 7.1.3-1.1)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.644-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die mit SR.21.475-1 festgesetzte Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) wird im Sinne der Erwägungen korrigiert und gemäss Beilage 1 festgesetzt.
2. Für die korrigierte Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) wird kein neues Inkraftsetzungsdatum festgelegt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert dreissig Tagen seit seiner amtlichen Veröffentlichung schriftlich und begründet Rekurs beim Bezirksrat Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur, erhoben werden.
4. Mitteilung an: Departement Bau, Amt für Städtebau, Baupolizeiamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Gewerbepolizei, Verkehrspolizei; Departement Finanzen, Finanzamt, Immobilien; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation und Aufnahme in die Erlass-Sammlung).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit SR.21.475-1 vom 23. Juni 2021 wurde die totalrevidierte Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) festgesetzt. Dabei war der Text der revidierten Zuständigkeitsordnung (Beilage 1 zu SR.21.475-1) nicht auf dem aktuellsten Stand und es wurden einige finale Anpassungen nicht berücksichtigt. Mit vorliegendem Beschluss wird die korrekte Fassung der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen (ZustO Bau) festgesetzt. Es wurden folgende Anpassungen vorgenommen (Änderungen fett markiert, Erläuterungen zu den Änderungen jeweils nach den Artikeln in eckigen Klammern):

Art. 1 Abs. 4:

⁴Der Bauausschuss unterbreitet dem Stadtrat Geschäfte aus den folgenden Bereichen zum Entschluss **oder zur Antragsstellung an das Stadtparlament:**

lit. a Bau- und Zonenordnung

lit. b Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne

lit. c Quartierpläne und quartierplanähnliche Verfahren

lit. d Natur- und Heimatschutz und projektbezogene Schutzentscheide

[Bei einigen Geschäften obliegt dem Stadtrat keine abschliessende Entscheidungsbefugnis. So werden beispielsweise Sonderbauvorschriften an den Grossen Gemeinderat überwiesen. Diesem Umstand soll die ergänzte Formulierung gerecht werden.]

Art. 4 Abs. 4:

⁴Sie erteilt die technischen Bewilligungen **wie** Rambbewilligungen **und** Sprengbewilligungen.

[Die zuvor vorhandene Formulierung «etc.» entspricht nicht den Formulierungsstandards der Stadt Winterthur. Zudem wird statt dem Komma die Formulierung «und» verwendet.]

Art. 5 Abs. 3:

³Sie regelt die vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes **insbesondere** für Bauinstallationen.

[Die zuvor vorhandene Formulierung «und dgl.» nach «Bauinstallationen» entspricht nicht den Formulierungsstandards der Stadt Winterthur.]

Art. 6 Abs. 2:

²Sie erlässt alle baurechtlichen Verfügungen im Bereich der Energienutzung (**wie** Klimaanlage, Wärmepumpen, Vollzug verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung [VHKA]), soweit diese nicht Bestandteil einer Baubewilligung sind, und verfügt die erforderlichen Vollzugsmassnahmen.

[Die zuvor vorhandene Formulierung «usw.» entspricht nicht den Formulierungsstandards der Stadt Winterthur.]

Art. 10:

Die Leitung des Strasseninspektorats bewilligt Grabungen im öffentlichen Grund **vorbehältlich anderer Bestimmungen dieser Verordnung**.

[Für Grabungen auf öffentlichem Grund besteht in der Praxis eine Kompetenzunterteilung, weshalb neu der nachfolgende Art. 13 eingefügt wurde.]

Art. 13 Leitung Stadtgrün:

Die Leitung Stadtgrün bewilligt Grabungen in städtischen Grünanlagen und Waldungen.

[Siehe oben, Art. 10.]

Art. 14 bis Art. 18

[Anpassung der Nummerierung wegen Einschubs des neuen Artikels 13]

Art. 18 und 19

[Aufteilung des ursprünglichen Art. 17 Abs. 1 und 2 in separate Art mit gleichem Inhalt.]

2. Amtliche Publikation, Inkrafttreten

Die korrigierte Fassung der Zuständigkeitsordnung für das Bauwesen wird aufgrund der Änderungen erneut amtlich publiziert. Aufgrund der beschränkten inhaltlichen Tragweite der Änderungen, ist kein neues Datum für das Inkrafttreten festzusetzen.

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation veröffentlicht.

Beilage:

1. Zuständigkeitsordnung in Bausachen (ZustO Bau), korrigierte Fassung